

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 02.11.2020

Informationen über wesentliche Änderungen zur Fassung vom 01.01.2017

Die vorliegende Fassung beinhaltet die dritte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 21.06.2017, die in 2017 und 2018 erfolgten Änderungen der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV, zuletzt am 01.03.2020), notwendige Anpassungsbedarfe bedingt durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 01.08.2019 und das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 01.03.2020.

Passagen zu den Kombiprodukten (KompAS; KomBer) sind entfallen, da diese seit 2020 nicht mehr als zentrale Standardprodukte zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren gibt es Klarstellungen zum Verhältnis der Sprachförderungen zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und zum möglichen Vorrang eines Spracherwerbs.

Die Struktur und der Aufbau der Weisung wurden komplett überarbeitet. Aufgrund der Komplexität und der Spezifika innerhalb der Rechtskreise wurde für den jeweiligen Rechtskreis eine separate Fachliche Weisung erstellt.

Die vorliegende Fachliche Weisung regelt die Umsetzung der Deutschförderung (Integrationskurs und Berufssprachkurs) für die gemeinsamen Einrichtungen (gE).

Integrationskurs

- Erweiterung der Zugangsberechtigung für eine neue Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern und Aktualisierung der Zugangsvoraussetzungen
- Aktualisierungen bei der Schnittstelle XAusländer
- Klarstellung zur Nachhaltung der Kursteilnahme
- Verbindliche Regelung zum Absolventenmanagement

Berufsbezogene Deutschförderung (Berufssprachkurs)

- Erweiterung der Zugangsberechtigung und Aktualisierung für eine neue Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern und Aktualisierung der Zugangsvoraussetzungen
- Einführung eines Brückenelements – Erhöhung der Stundenzahl der Berufssprachkurse mit dem Ziel B2 GER für Teilnehmende mit nicht gefestigtem B1-Niveau GER auf 500 UE
- Klarstellungen zur Nachhaltung der Kursteilnahme
- Verbindliche Regelung zum Absolventenmanagement

Impressum

Bundesagentur für Arbeit
Geschäftsbereich AM – Arbeitsmarkt
AM 42 – Entwicklung Arbeitsmarktprodukte
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
A1, A2, B1, B2 C1, C2 GER	Niveaustufen auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
AA	Agentur für Arbeit
ABH	Ausländerbehörde
AbrRL	Abrechnungsrichtlinie
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BCA	Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BPS	Berufspsychologischer Service der BA
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DeuFöV	Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung
DTZ	Deutstest für Zuwanderer
EinV	Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II
EU	Europäische Union
FKEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
gE	Gemeinsame Einrichtung (§ 44b SGB II)
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
IFK	Integrationsfachkraft
IntV	Integrationskursverordnung
JC	Jobcenter
LiD	Test Leben in Deutschland
SGB	Sozialgesetzbuch
TuM	Test- und Meldestelle
UE	Unterrichtseinheit beim Sprachkurs (45 Minuten)
VFK	Vermittlungsfachkraft
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Bereiche Vermittlung und Beratung)
WebGIS	Webbasiertes Geo-Informations-System des BAMF

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung	7
1.	Rechtsgrundlagen und weitere Quellen	7
2.	Einsatz Deutschförderung.....	7
3.	Leistungen zum Lebensunterhalt	8
B	Regelung zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse.....	8
I.	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des Integrationskurses.....	8
1.	Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs	8
1.1	Ziel.....	8
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend	8
1.3	Unterschiedliche Verpflichtungen	9
1.4	Inhalte und Struktur	9
1.5	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	10
1.6	Integrationskürsergänzende Migrationsberatung.....	10
2.	Regelungen zur Umsetzung des Integrationskurses.....	10
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	10
2.2	XAusländer/ Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS	11
2.3	Zusteuerung	11
2.4	Einschaltung Test- und Meldestelle.....	12
2.5	Rechtsverbindliche Umsetzung – Eingliederungsvereinbarung	13
2.6	(Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme	14
2.7	Nachhaltung der Kursteilnahme	15
2.8	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	15
2.9	Wiederholungsmöglichkeit.....	16
2.10	Absolventenmanagement.....	16
3.	Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme.....	17
3.1	Unterrichtskosten	17
3.2	Fahrkosten.....	17
3.3	Lernmittel.....	17
3.4	Kinderbetreuungskosten.....	17
II.	Regelung zur Anwendung und Umsetzung des Berufssprachkurses	18

**Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

1.	Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs	18
1.1	Ziel.....	18
1.2	Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend.....	18
1.3	Inhalte und Struktur	19
	Basisberufssprachkurse.....	19
	Spezialberufssprachkurse	19
	Zeitlicher Umfang der Berufssprachkurse	20
	Gruppengröße	20
	Berufssprachkurse für Auszubildende.....	20
	Abschlüsse	21
1.4	Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit	21
1.5	Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund	21
2.	Regelungen zur Umsetzung des Berufssprachkurses	21
2.1	Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf	21
2.2	Teilnahmeberechtigung/ Zuständigkeiten – rechtskreisübergreifend.....	22
2.3	Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung	23
2.4	Zusteuerung	23
2.5	Rechtsverbindliche Umsetzung	24
2.6	Nachhaltung der Kursteilnahme	24
2.7	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung.....	25
2.8	Wiederholungsmöglichkeit.....	25
2.9	Absolventenmanagement.....	25
3.	Kosten im Rahmen der Teilnahme am Berufssprachkurs.....	25
3.1	Unterrichtskosten	25
3.2	Fahrkosten.....	25
3.3	Kinderbetreuung	26
C	Ergänzende Verfahrensinformationen.....	27
1.	Lebenslaufeinträge	27
2.	Dokumentation der Deutschkenntnisse	27
3.	AV-Status während und nach der Deutschförderung.....	27
D	Anlagen zu den FW Deutschförderung.....	28
1.	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)	28

**Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

2.	Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse	28
3.	Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/ Qualifizierungsfeldern	30
4.	Teilnahmeberechtigung SGB II zu Integrationskursen.....	33

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

A Grundsätzliche Hinweise zur Sprachförderung

1. Rechtsgrundlagen und weitere Quellen

Integrationskurs

§§ 43ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Integrationskursverordnung (IntV)
Integrationskurstestverordnung (IntTestV)
Merkblatt zum Integrationskurs
Grundlegenden dokumente des BAMF inklusive Flyer

Berufssprachkurs

§ 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)
Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach §45a Aufenthaltsgesetz
Grundlegenden dokumente des BAMF inklusive Flyer

Übergreifend

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz
Fachkräfteeinwanderungsgesetz

2. Einsatz Deutschförderung

Ein frühzeitiger und systematischer Erwerb von Deutschkenntnissen (allgemeinsprachlich und berufsbezogen) ist Voraussetzung für die meisten beruflichen Tätigkeiten, für Aus-/Weiterbildungen und für die Verwertbarkeit im Ausland erworbener Qualifikationen (s. auch Abschnitt D, Nr. 3).

Wenn der Erwerb von Deutschkenntnissen für eine nachhaltige berufliche Eingliederung notwendig ist, ist die Deutschsprachförderung vorrangig im Verhältnis zu einer Vermittlung in Ausbildung und Arbeit. Das beinhaltet auch, dass bereits begonnene Sprachkursangebote vollständig zu Ende geführt werden sollen.

Angebote zur Deutschförderung werden eingesetzt, wenn im **Profiling** vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf hinsichtlich der Deutschkenntnisse und die Notwendigkeit des Spracherwerbs für eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt festgestellt wurde. Die **Handlungsstrategie** „Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern“ ist auszuwählen.

Wird bei Kundinnen und Kunden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben festgestellt, dass die Deutschkenntnisse bis zur Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ausreichen, ist der Einsatz von Angeboten der Deutschförderung nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht zu prüfen und die Entscheidung in VerBIS zu dokumentieren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt die Regelangebote der Deutschförderung zur Verfügung und bietet Integrationskurse für den allgemeinen

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Deutscherwerb und die berufsbezogene Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG an. Dies sind die für den Erwerb von Deutschkenntnissen vorrangig einzusetzenden Förderinstrumente.

3. Leistungen zum Lebensunterhalt

Während der Teilnahme am Integrationskurs bzw. des Berufssprachkurses wird Arbeitslosengeld II (einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung) bei Vorliegen der Voraussetzungen weiter geleistet.

B Regelung zur Anwendung und Umsetzung der Integrations- und Berufssprachkurse

I. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung des Integrationskurses

1. Grundsätzliche Informationen zum Integrationskurs

1.1 Ziel

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die teilnehmende Person soll sich im täglichen Leben selbständig sprachlich zurechtfinden, entsprechend ihres Alters und Bildungsstands ein Gespräch führen und sich schriftlich ausdrücken können.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Einen **Anspruch** auf Teilnahme an einem Integrationskurs haben grundsätzlich:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gem. § 9 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG),
- Ausländerinnen und Ausländer, die rechtmäßig und auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland leben, deren Deutschniveau unterhalb des Niveaus B1 GER liegt und die noch keinen Integrationskurs besucht haben unter den in § 44 Abs. 1-3 AufenthG genannten Voraussetzungen.

Auf **Antrag** können **zugelassen** werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG):

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
- deutsche Staatsangehörige,
- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit nicht mehr bestehendem Teilnahmeanpruch,
- Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AufenthG)
- Ausländerinnen bzw. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 AufenthG)
- Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und

Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 02.11.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr.1a AufenthG) (siehe Link auf der Webseite des BAMF zur Definition der „**guten Bleibeperspektive**“) oder
- die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, **nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat** nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) Anlage II stammen und
 - bei der Agentur für Arbeit (AA) ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet oder
 - Beschäftigte sind oder
 - in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III stehen oder
 - in Maßnahmen nach dem SGB III oder
 - nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Maßnahmen der Berufsvorbereitung) oder
 - § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung) gefördert werden oder
 - wenn wegen der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes keines der genannten Kriterien erfüllt wird (§ 11 Abs. 4 S. 2 und 3 SGB XII, siehe auch Weisung 201907026 zur „**unklaren Bleibeperspektive**“).

Zu den konkreten Zugangsvoraussetzungen siehe Abschnitt D, Nr. 4.

1.3 Unterschiedliche Verpflichtungen

Bei der Verpflichtung zum Integrationskurs ist zu unterscheiden:

- Aufenthaltsrechtliche Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sowie § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG durch die **Ausländerbehörde (ABH)**,
- Verpflichtung gem. § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG durch die **Träger der Grundsicherung** durch Ausstellen der Integrationskursverpflichtung und Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung (EinV),
- Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG durch die **Träger der Leistungen nach dem AsylbLG (Kommunen)**.

Bei Kundinnen und Kunden mit entsprechendem Förderbedarf und Teilnahmeanpruch ist gemäß § 3 Abs. 2a SGB II auf eine Teilnahme am Integrationskurs hinzuwirken.

1.4 Inhalte und Struktur

Die Integrationskurse setzen sich aus einem Teil Sprachkurs und einem Teil Orientierungskurs zusammen. Es gibt allgemeine und spezielle Integrationskurse (Übersicht und Informationen hierzu siehe WebGIS), z. B. Alphabetisierungskurse, Eltern- und Frauenintegrationskurse, Jugendintegrationskurs, Zweitschriftlernerurse, Förderkurse.

- Der **Sprachkurs** umfasst 600 bis 900 Unterrichtseinheiten (UE) (Ausnahme: Intensivkurs 400 UE), der **Orientierungskurs** 100 UE (Intensivkurs 30 UE). Eine UE umfasst 45 Minuten. Der **Sprachkurs** behandelt Themen aus dem alltäglichen Leben, wie Einkaufen und Wohnen, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Ausbildung und Erziehung von Kindern, Freizeit und soziale Kontakte, Medien und Mobilität.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Der **Orientierungskurs** zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland ab.

- Der **Abschlusstest** des Integrationskurses umfasst den Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ), der Deutschkenntnisse auf Niveau B1 oder A2 GER misst, sowie den Orientierungskurstest („Leben in Deutschland“ – LiD).

Integrationskurse werden grundsätzlich in Vollzeit angeboten, das heißt 20 - 25 UE wöchentlich zuzüglich Zeiten für Vor- und Nachbereitung, aber auch Integrationskurse in Teilzeit ab einem Umfang von 12 UE wöchentlich sind möglich, um z.B. eine Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (betriebl. Erprobung, Kenntnisvermittlung etc.), (Teilzeit-) Beschäftigung, Pflege eines Angehörigen oder die Teilnahme mit der Kinderbetreuung zu vereinbaren.

Die Mindestteilnehmerzahl für den allgemeinen Integrationskurs sind 14 Teilnehmende, die maximal zulässige Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmende begrenzt.

1.5 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Kommunikation bzgl. der Integrationskurse findet zwischen der gE/ der AA, den Regionalstellen (siehe WebGIS) des BAMF und den Kursträgern statt. Kontaktpersonen beim BAMF sind die Regionalkoordinatorinnen und –koordinatoren (Rekos). Über WebGIS kann über die PLZ-Suche die zuständige Regionalstelle einschließlich der Kontaktdaten der dortigen Rekos ermittelt werden. Der Bedarf an Plätzen in den unterschiedlichen Kursarten soll in dezentraler Verantwortung durch die gE / die AA mit den Regionalstellen des BAMF abgestimmt werden.

1.6 Integrationskursergänzende Migrationsberatung

Sofern in der aktuellen Lebenssituation der Kundin bzw. des Kunden individuelle, durch die Zuwanderung/Migration begründete Hemmnisse bestehen, sollen Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (WebGIS) bzw. Jugendmigrationsdienste (Web-Portal der Jugendmigrationsdienste) unterstützend eingeschaltet werden.

2. Regelungen zur Umsetzung des Integrationskurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

Sofern die Integrationsfachkraft (IFK) im Rahmen des Profiling Förderbedarfe hinsichtlich der Deutschkenntnisse erkennt, sind zeitnah geeignete Maßnahmen zum Deutschwerb einzuleiten.

Im Bereich Berufsberatung vor dem Erwerbsleben ist hierbei der angestrebte Ausbildungsbeginn für die Beurteilung zugrunde zu legen und zu prüfen, welche Maßnahme für die Deutschförderung geeignet ist.

Es gilt zu prüfen, ob bereits ein vollständiger Integrationskurs inklusive Abschlusstests absolviert oder in Teilen besucht wurde. Die Prüfung erfolgt anhand der Dokumentation in VerBIS (Lebenslauf, Kundenhistorie) im Rahmen der Beratung oder über die Schnittstelle XAusländer, indem eine Abfrage zum Abgleich mit Daten beim BAMF generiert wird.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Je nach Personenkreis bestehen **unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten** zum Integrationskurs. Vor Teilnahme am Integrationskurs ist daher zu prüfen, welche Art von Teilnahmeberechtigung möglich ist (Rechtsanspruch/Verpflichtung oder Ermessensleistung/Zulassung, siehe Abschnitt D, Nr. 4).

Der Träger des Integrationskurses führt einen Einstufungstest zur Feststellung des Sprachniveaus und der passgenauen Integrationskursart durch und legt den nächstmöglich beginnenden und für den Teilnehmenden geeigneten Integrationskurs fest. Sofern das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) eingerichtet hat, wird der Einstufungstest dort durchgeführt (siehe auch B.I.2.4).

Die Dienstleistungen des BPS können bei Bedarf bei der Identifikation des Deutschförderbedarfs unterstützen. Eine Orientierungshilfe zu den Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse findet sich in Abschnitt D, Nr. 2. und soll insbesondere bei der Frage helfen, wann die Einschaltung des BPS zusätzlich zum eigentlichen Einstufungstest beim Träger bzw. bei der TuM hilfreich sein könnte. Die Einschaltung des BPS ersetzt jedoch nicht den Einstufungstest beim Träger bzw. bei der TuM.

2.2 XAusländer/ Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS

Für die Ausstellung der Verpflichtung von Drittstaatsangehörigen sowie die Übernahme einer bereits vorhandenen Verpflichtung einer anderen Behörde ist die Schnittstelle XAusländer über den Reiter „Integrationskurs“ in VerBIS **verbindlich** zu nutzen, siehe hierzu die VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“.

Seit VerBIS- Programmversion 19.03 hat vor einer Verpflichtung zu einem Integrationskurs eine Auskunftsanfrage an das BAMF zu erfolgen. Dafür steht die Schaltfläche "Vorabauskunft" zur Verfügung. Die Schaltfläche zum Verpflichten ("Kunde verpflichten") wird erst nach positiver Antwort des BAMF, dass eine Verpflichtung möglich ist, angezeigt. Die Rückmeldung des BAMF ist noch während des Kundengesprächs vorgesehen.

Über die Schaltfläche „Kunden verpflichten“ wird das Zusteuerungsverfahren eingeleitet.

Die Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung erfolgt nicht automatisch, hier ist die Schaltfläche "Verpflichtung übernehmen" zu nutzen.

2.3 Zusteuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Integrationskurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt Träger, die innerhalb von 6 Wochen freie Plätze in einer geeigneten Kursart anbieten können. Die Informationen zu den Plätzen wie auch Erläuterungen zu den speziellen Integrationskursarten finden sich in WebGIS.
- Die IFK händigt der Kundin/dem Kunden eine Liste mit den entsprechenden Integrationskursträgern, der Auflistung freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginnsterminen aus.
- Wenn die Kundin/der Kunde bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so kann dies unmittelbar in der EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt festgehalten werden. Ansonsten wird die Aushändigung der

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Liste und die eigenständige Kontaktaufnahme der Kundin/des Kunden zum Träger zur Anmeldung vermerkt.

- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl hat innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen und ist von der IFK nachzuhalten.

Steht laut WebGIS in erreichbarer Nähe kein Angebot für einen Kurseintritt innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung oder sind der gE bereits mehr als 20 potenzielle Teilnehmende bekannt, die zeitnah mit einem Integrationskurs beginnen sollen, so wird wie folgt vorgegangen:

- Die gE meldet der zuständigen Regionalstelle des BAMF in geeigneter Form, dass keine oder nicht ausreichend geeignete Kursangebote zur Verfügung stehen und benennt die konkreten Bedarfe.
- Die Regionalstelle des BAMF setzt sich mit allen im Einzugsbereich tätigen Kursträgern sowie der gE/AA und ggf. weiteren Akteuren (z. B. Ausländerbehörde) in Verbindung und stellt die konkreten Bedarfe dar.
- Die Träger stellen dar, inwieweit sie kurzfristig zusätzliche Kurse anbieten können und geben entsprechende Kursplanungsmeldungen ein, die über WebGIS ab dem Folgetag abrufbar sind.
- Die/der Regionalkoordinator/in (ReKo) weist die Teilnehmenden den Kursträgern zu (§ 7 Abs.3 IntV). Über die Eintragungen in der Schnittstelle XAusländer ist in VerBIS einsehbar, wenn der Teilnehmende einen Kurs beginnt. Eine Mitteilung an die gE erfolgt nur, wenn die Zusteuerung nicht erfolgreich, d.h. der Teilnehmende sich nicht bei dem Träger angemeldet hat.

Sofern Teilnahmeverpflichtete bzw. Teilnahmeberechtigte sich bereits bei einem Kursträger angemeldet haben und kein Kursangebot innerhalb von 6 Wochen zur Verfügung steht, gilt (§ 7 Abs. 4 und 5 IntV):

- Der Kursträger ist verpflichtet, das BAMF sowie die Teilnahmeverpflichteten und Teilnahmeberechtigten unverzüglich zu informieren.
- Das Bundesamt weist den **Teilnahmeverpflichteten** an einen anderen Kursträger mit einem entsprechenden Kursangebot zu. Einen **Teilnahmeberechtigten** kann das Bundesamt an einen anderen Träger mit einem entsprechenden Kursangebot verweisen (§ 7 Abs. 5 IntV).
- Im Falle eines Kursträgerwechsels muss der vorherige Kursträger den Berechtigungsschein an die/den Teilnehmende/n zurückgeben.

2.4 Einschaltung Test- und Meldestelle

Wenn das BAMF vor Ort eine zentrale bzw. kommunale Test- und Meldestelle (TuM) nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20a Abs. 5 IntV eingerichtet hat, ist den potenziellen Integrationskursteilnehmenden durch die IFK bzw. durch die/den Berufsberater/in eine Einladung zur TuM auszuhändigen. In diesem Fall führt die TuM den Einstufungstest durch.

Verpflichteten weist die TuM verbindlich einen Kursplatz zu (Zuweisung); Berechtigte erhalten in der TuM eine Kursplatzempfehlung (Verweisung). Die / der Teilnahmeberechtigte/-verpflichtete hat sich innerhalb von fünf Tagen beim Kursträger, zu dem sie / er zu- bzw. an den sie/er verwiesen wurde, anzumelden. Sofern die Teilnahmeverpflichteten dem nicht nachkommen, informiert das BAMF die zuständige verpflichtende Stelle.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

2.5 Rechtsverbindliche Umsetzung – Eingliederungsvereinbarung

Verbindliche Absprachen mit Kundinnen und Kunden im Kontext der Teilnahme an einem Integrationskurs sollen durch eine EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt sichergestellt werden (§ 3 Abs. 2a SGB II). Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt (§ 7 Abs. 4 S.4 IntV).

Die Verpflichtung zur Teilnahme gem. § 3 Abs. 2a SGB II sowie andere Obliegenheiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme stehen (z. B. Antrag auf Zulassung, Nachweis des Zulassungsbescheides, Verpflichtung der ordnungsgemäßen Teilnahme und Mitwirkung am Integrationskurs, Nachweis der Testergebnisse...), sollen in die EinV aufgenommen werden (§ 15 SGB II). In der EinV ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs sowohl den Sprachkurs als auch den Orientierungskurs umfasst.

Bei **Drittstaatsangehörigen** nimmt die IFK unabhängig von der Art der Verpflichtung (Verpflichtung durch JC oder Übernahme einer ABH- oder TLA-Verpflichtung) die Verpflichtung zur Teilnahme in die EinV auf (§ 3 Abs. 2a SGB II).

Mit **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie Deutschen** ist in der EinV zunächst zu vereinbaren,

- dass sie unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, einen Antrag auf Zulassung bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF (Adressen siehe WebGIS) stellen,
- ggf. noch dazu erforderliche Unterlagen (Kopie des Aufenthaltstitels) beschaffen und unverzüglich nachreichen und
- den Zulassungsbescheid des BAMF im JC unmittelbar nach Erhalt vorlegen.

Mit **Spätaussiedler/-innen** im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 BVFG ist zunächst zu vereinbaren, dass sie ihren Rechtsanspruch gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) geltend machen, d. h. eine Teilnahmeberechtigung beantragen, sofern diese noch nicht vorliegt.

Anmeldung, Eintritt und Teilnahme sind in die EinV aufzunehmen und nachzuhalten. Sobald eine Teilnahmeberechtigung vorliegt (Verpflichtung, Zulassungsbescheid BAMF oder sonstige Berechtigung), wird die EinV fortgeschrieben.

Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Erstgesprächs bereits an einem Integrationskurs teilnehmen, soll in der EinV vereinbart werden, dass der bereits begonnene Integrationskurs fortgesetzt und vollständig inklusive der Abschlusstests absolviert wird.

Wird eine angebotene EinV nicht abgeschlossen, sind die o. g. Regelungen in einen **Verwaltungsakt** (VA) gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II aufzunehmen (Aufforderung zur Teilnahme gemäß § 3 Abs. 2a SGB II i. V. m. § 44a Absatz 1 Satz 3 AufenthG).

2.6 (Nicht-) Zumutbarkeit der Teilnahme

- **Personen mit Kindern unter drei Jahren**

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Es gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit (siehe auch Fachliche Weisung zu §10 SGB II). Für Personen mit Kindern unter drei Jahren besteht eine eingeschränkte Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit (§ 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II). Sie können nur bei freiwilliger Inanspruchnahme einer ausreichenden Kinderbetreuung während der Kindererziehungszeit am Integrationskurs teilnehmen, um Deutschkenntnisse zu erlangen bzw. diese zu verbessern. Eine solche Teilnahme ist wünschenswert, die jederzeitige Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer staatlich oder privat organisierten Kinderbetreuung ist dabei in jedem Fall zu wahren. Da bei diesen Kundinnen oder Kunden ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Aneignung und/oder Verbesserung von Deutschkenntnissen bestehen kann, wird empfohlen:

- das Profiling durchzuführen bzw. anzupassen
- zu erfragen, ob eine Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme am Integrationskurs, ggf. in Teilzeit, besteht und
- die Vorteile einer frühzeitigen Teilnahme am Integrationskurs aufzuzeigen.

Das Ergebnis der Beratungsgespräche ist zu dokumentieren.

Neben den IFK beraten und unterstützen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII.

Wenn sich Personen mit Kindern unter drei Jahren nicht auf den Status gem. § 10 SGB II (siehe auch Fachliche Weisung zu §10 SGB II) berufen und die Kinderbetreuung gesichert ist, wird eine EinV zur Teilnahme abgeschlossen. Personen mit Kindern unter drei Jahren können sich jederzeit wieder auf § 10 SGB II berufen; in diesem Fall treten bei Nicht-Antritt oder Abbruch aufgrund von nachweisbarer Unzumutbarkeit keine Rechtsfolgen gem. §§ 31 ff. SGB II ein (§ 10 SGB II / weitere Sondertatbestände, siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II).

- **Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen**

Aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände kann eine Teilnahme am Integrationskurs wegen der Pflege von Angehörigen nicht zumutbar sein (siehe auch Fachliche Weisungen zu § 10 SGBII, Rz. 10.16). Die Beurteilung der Zumutbarkeit richtet sich nach dem zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes.

- **Aufnahme von Arbeit**

Wenn der Integrationskurs im Rahmen der Handlungsstrategie „Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern“ als erforderliche Leistung (gem. §§ 3 und 14 SGB II) eingesetzt wird, sind Arbeitsangebote im Regelfall während der Teilnahme an einem Integrationskurs als nicht zielführend zu beurteilen.

Vermittlungsvorschläge, die auf eine Beschäftigungsaufnahme während des Integrationskurses zielen, sind nur zumutbar, wenn sie

- voraussichtlich zur nachhaltigen Beseitigung der Hilfebedürftigkeit führen
- und darüber hinaus bei Drittstaatangehörigen nach verbindlicher Auskunft mit der Ausländerbehörde (ABH) – bezogen auf den Einzelfall - durch den Abbruch des Integrationskurses keine negativen aufenthaltsrechtlichen Folgen für die Kundin/den Kunden eintreten.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Wenn eigeninitiativ eine Arbeit aufgenommen wird, liegt es im Verantwortungsbereich der betroffenen Person, sich bei der ABH über die Folgen des Abbruchs des Integrationskurses zu informieren.

Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll in den Fällen des § 44a Abs. 1 S.1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II der Verpflichtung durch die ABH im Regelfall folgen. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Einzelfall eine abweichende Entscheidung trifft, hat er dies der Ausländerbehörde mitzuteilen, die die Verpflichtung widerruft. Die Verpflichtung ist zu widerrufen, wenn neben einer Erwerbstätigkeit eine Teilnahme auch an einem Teilzeitkurs nicht zumutbar ist (§ 44a Abs. 2 Nr.3 AufenthG).

Wird ein Integrationskurs aufgrund einer Arbeitsaufnahme abgebrochen, ist der Einzelfall hinsichtlich eines wichtigen Grundes zu prüfen (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II). Dieser dürfte im Regelfall vorliegen (vergleichbar mit Maßnahmeabbruch aufgrund Arbeitsaufnahme). Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ergibt sich der wichtige Grund zusätzlich daraus, dass ein Verzicht auf eine Arbeitsaufnahme im Einzelfall aufenthaltsrechtliche Konsequenzen und in der Folge den Verlust des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben kann. Ggf. besteht aber die Möglichkeit, neben der Vollzeittätigkeit einen Teilzeit-/Abendkurs zu absolvieren; in dem Fall wäre eine alternative Verpflichtung durch die gE notwendig, falls die Hilfebedürftigkeit trotz Arbeitseinkommens nicht beendet wird.

2.7 Nachhaltung der Kursteilnahme

Der Integrationskursträger hat gemäß § 14 Abs. 6 S. 4 IntV auf Verlangen der gE bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme mitzuwirken. Teilnehmende haben sich vom Träger nach jedem Kursabschnitt die ordnungsgemäße Teilnahme bescheinigen zu lassen und diese Bescheinigungen sowie die Abschlussbescheinigung (Ergebnis des DTZ und LiD) (§ 17 Abs. 4 IntV) zeitnah jeweils nach Erhalt der gE vorzulegen. Dies ist in der EinV festzuhalten.

Informationen zur Kursteilnahme sind für SGB-II-Leistungsberechtigte über die Schnittstelle XAusländer/Reiter „Integrationskurs“ beim BAMF abrufbar (VerBIS-Arbeitshilfe „Integrationskurs“).

Die IFK kann im Rahmen der Betreuung während der Kursteilnahme zur Nachhaltung der ordnungsgemäßen Teilnahme unterstützend tätig werden, indem bei Kenntnis von Fehlentwicklungen konsequent reagiert wird, bspw. mittels zeitnahen Kontakts zu der Kundin bzw. dem Kunden.

2.8 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurden die festgelegten Pflichten im Kontext der Teilnahme am Sprachkurs in einer EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt verbindlich vereinbart, aber durch die Kundin/ den Kunden nicht eingehalten oder war maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss, ist die Kundin/der Kunde zu den Gründen anzuhören und ggf. die Veranlassung einer Leistungsminderung zu prüfen. Die Prüfung des Grundes und ob eine Leistungsminderung zu veranlassen ist, nimmt die IFK vor. Die §§ 31ff. SGB II sehen keine Sanktionen vor, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Ein wichtiger Grund kann bspw. die Erkrankung des Kindes des Teilnehmenden oder die Erkrankung des Teilnehmenden selbst sein.

2.9 Wiederholungsmöglichkeit

Wenn das Ziel B1 GER im Sprachtest nicht erreicht wurde (§ 5 Abs. 5 IntV) und Teilnahmeberechtigte ordnungsgemäß am Sprachkurs teilgenommen haben, können einmalig bis zu 300 UE des Sprachkursteils **auf Antrag** beim BAMF wiederholt werden. Die erneute Teilnahme am "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) ist kostenlos.

Die Teilnahmemöglichkeiten sind ausgeschöpft, wenn der Integrationskurs vollständig besucht und/oder erfolgreich mit dem Niveau B1 GER abgeschlossen oder das Kontingent an Wiederholungsstunden (300 UE) aufgebraucht wurde.

Wurde das Sprachniveau B1 GER im DTZ nicht erreicht und liegen die Voraussetzungen für die Wiederholung von 300 UE vor, ist in der EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt festzulegen, dass ein entsprechender Antrag beim BAMF gestellt und an den Wiederholungsstunden teilgenommen wird.

Wurde der Integrationskurs unter Ausschöpfung der Wiederholungsstunden mit einem Ergebnis unterhalb B1 GER abgeschlossen, stehen Spezialberufssprachkurse zur Erreichung der Sprachniveaus A2 GER und B1 GER zur Verfügung.

2.10 Absolventenmanagement

Integrationskursträger müssen den DTZ bereits unmittelbar nach Ende des Sprachkurses durchführen. Die Prüfungsinstitution muss dem Kursträger die Ergebnisse innerhalb von maximal drei Wochen übermitteln, der innerhalb von höchstens fünf Tagen die Teilnehmenden informieren soll. Das Ergebnis des DTZ sollte deshalb noch vor Ende des Orientierungskurses vorliegen.

Das Einreichen des Ergebnisses des DTZ ist von der IFK nachzuhalten. Sobald das Testergebnis bzw. die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der Kundin bzw. dem Kunden zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse und die Deutschförderstrategie zu aktualisieren. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen und ggf. eine Anmeldung zu einem Wiederholungskurs oder einem Berufssprachkurs soll i. d. R. noch während des Orientierungskurses bzw. unmittelbar danach stattfinden. Durch zeitnahe Anschlussaktivitäten soll vermieden werden, dass durch eine fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte riskiert werden. Mit VerBIS Programmversion P19.03 wurde technisch eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf des Integrationskurses gesetzt wird. Hier werden die IFK aufgefordert, die Kundinnen und Kunden frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu bearbeiten.

3. Kosten in Verbindung mit der Kursteilnahme

3.1 Unterrichtskosten

§ 9 Abs. 2 Satz 1 IntV regelt, dass Teilnehmende, die Leistungen nach dem **SGB II, SGB XII und dem AsylbLG** beziehen, **vom Kostenbeitrag zu befreien** sind.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen keinen Kostenbeitrag leisten.

Für Personen **im SGB II**, die von der gE mit Ausstellung eines Verpflichtungsscheins zur Teilnahme verpflichtet wurden, ist kein gesonderter Antrag auf Kostenbeitragsbefreiung erforderlich. Bei Personen, bei denen die gE ohne Ausstellung eines Verpflichtungsscheins eine bereits von der Ausländerbehörde ausgesprochene Verpflichtung übernommen hat, ist von der Kundin bzw. dem Kunden ein Antrag beim BAMF auf Befreiung vom Kostenbeitrag erforderlich. Die Person ist im Gespräch darauf hinzuweisen.

Die entsprechenden Anträge können auf der Homepage des BAMF abgerufen und ausgehändigt werden.

3.2 Fahrkosten

Das BAMF kann Teilnehmenden, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, **auf Antrag** einen Zuschuss zu den Fahrkosten gewähren (Anträge auf der Homepage des BAMF). Ein Zuschuss wird bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte (einfacher Fußweg) von mindestens 3,0 km gewährt. Die Bezuschussung erfolgt in Form einer täglichen Pauschale (vgl. § 4a IntV). Wenn die individuellen Fahrkosten über der Pauschale liegen, kann auf begründeten Antrag eine höhere individuelle Pauschale gewährt werden (Härtefall); die Kursträger zahlen den Zuschuss an die Teilnehmenden nach der Abrechnung des jeweiligen Kursabschnitts aus. Sofern von vorneherein ersichtlich ist, dass die Erstattung nicht die tatsächlich anfallenden Fahrkosten deckt, wird empfohlen, einen Härtefallantrag auf vollständige Übernahme der Fahrkosten möglichst vor Kursbeginn zusammen mit dem Fahrtkostenantrag an das BAMF zu stellen (siehe dazu auch Trägerrundschreiben des BAMF 01/2019). Die Integrationsfachkräfte können die Teilnehmenden bei Bedarf bei der Antragsstellung unterstützen, bspw. durch das Bereitstellen des Vordrucks, beim Ausfüllen des Dokuments, etc.

Eine Übernahme der Fahrkosten aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs.1 SGBII i.V.m. § 44 SGB III) ist nicht möglich. Auch ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II ist nicht zulässig.

3.3 Lernmittel

Kosten, die ggf. für Lernmittel entstehen, werden nicht vom BAMF übernommen. Bei Lernmitteln, die Teilnehmende zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem Regelbedarf zu decken sind.

Eine Übernahme von Lernmittelkosten aus dem SGB II ist nicht möglich.

3.4 Kinderbetreuungskosten

Eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten aus SGB II-Mitteln ist nicht möglich.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

II. Regelung zur Anwendung und Umsetzung des Berufssprachkurses

1. Grundsätzliche Informationen zum Berufssprachkurs

1.1 Ziel

Die Berufssprachkurse dienen der sprachlichen Befähigung für die Aufnahme einer Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Sie dienen dem Erwerb arbeitsweltlicher sprachlicher Kompetenzen i.d.R. ab dem Niveau B1 GER.

1.2 Zielgruppen und Zugangsvoraussetzungen – rechtskreisübergreifend

Zielgruppe sind gem. § 2 DeuFöV Ausländerinnen und Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG und Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtstellung sich nach dem Freizügigkeitsgesetz EU (Unionsbürgerinnen und -bürger) bestimmt, sowie deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund. Sie können gem. § 4 DeuFöV eine Teilnahmeberechtigung erhalten, wenn die berufsbezogene Deutschsprachförderung notwendig ist,

- um ihre Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu verbessern und sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Teilnahmeberechtigung
 - bei der Arbeitsagentur ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 75a SGB III gefördert werden (Berufsvorbereitung wie BVB, EQ und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierten Ausbildung) oder
 - Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind oder
 - Beschäftigte ohne Leistungsbezug SGB II/SGB III sind, die nicht arbeitslos, arbeitsuchend oder ausbildungssuchend gemeldet sind,
- weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, oder
- um sie als Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen oder
- um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung i.S. von § 57 Abs.1 SGB III zu unterstützen und sie einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben.

Für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung sowie für Personen mit einer Duldung gelten folgende Regelungen:

Personen mit einer Duldung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt wurde oder
- wenn sie sich seit mindestens sechs Monaten geduldet im Bundesgebiet aufhalten und bei einer AA arbeit- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels oder § 75a SGB III gefördert werden (s.o.) oder sich in einer

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III befinden oder Beschäftigte sind.

Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung können eine Teilnahmeberechtigung erhalten,

- wenn sie eine „gute Bleibeperspektive“ haben oder
- sie vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten, **nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat** nach § 29a des Asylgesetzes (AsylG) Anlage II stammen und
 - bei der AA ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet oder Beschäftigte sind oder
 - in einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III stehen oder
 - in Maßnahmen nach dem SGB III oder
 - nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels (Maßnahmen der Berufsvorbereitung) oder
 - § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung) gefördert werden oder
 - wenn wegen der Erziehung eines nicht schulpflichtigen Kindes keines der genannten Kriterien erfüllt wird (§ 11 Abs. 4 S. 2 und 3 SGB XII, siehe auch Weisung 201907026 zur „**unklaren Bleibeperspektive**“).

1.3 Inhalte und Struktur

Die Angebote der Berufssprachkurse beinhalten Basis- und Spezialberufssprachkurse.

Basisberufssprachkurse

Die Grundstruktur bilden die Basisberufssprachkurse. Es wird unterschieden zwischen drei Basisberufssprachkursarten.

Die Basisberufssprachkurse dienen der Erreichung des Sprachniveaus von:
B1 auf B2 GER;
B2 auf C1 GER;
C1 auf C2 GER.

Spezialberufssprachkurse

Daneben gibt es Spezialberufssprachkurse, die folgende Schwerpunkte haben:

- Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem akademischen Heilberuf oder Gesundheitsfachberuf, die sich im Anerkennungsverfahren befinden.
- Spezialberufssprachkurse mit verschiedenen Fachrichtungen zur Vermittlung fachspezifischer Inhalte, beispielsweise im Bereich Gewerbe/Technik und Einzelhandel.
- Spezialberufssprachkurse, die auf das Erreichen des Sprachniveaus A2 – ausgehend von darunterliegenden Sprachniveaus des GER – ausgerichtet sind, für Teilnehmende aus dem Integrationskurs, die das Niveau B1 GER nicht erreicht haben.

Anlage 1 zur Weisung

Gültig ab: 02.11.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Spezialberufssprachkurse, die auf das Erreichen des Sprachniveaus B1, ausgehend vom Niveau A2 des GER ausgerichtet sind, für Teilnehmende aus dem Integrationskurs, die das Niveau B1 GER nicht erreicht haben.

Die Spezialberufssprachkurse mit Ziel A2 GER und B1 GER richten sich nur an Teilnahmeberechtigte, die trotz der ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG das Sprachniveau B 1 nicht erreicht haben und arbeitsmarktnahe Personen mit einer Duldung nach 6 Monaten Vorduldungszeit, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben.

Die Berufssprachkurse nach § 45a AufenthG sind auf die Sprachniveaus nach dem GER ausgerichtet. Die Konzepte sind auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht.

Zeitlicher Umfang der Berufssprachkurse

Der zeitliche Umfang der Kurse beträgt

- mit den Zielsprachniveaus A2, B1, B2 und C1 GER i.d.R. 400 Unterrichtseinheiten (UE = 45 min)
- für Teilnehmende mit nicht gefestigtem B1-Niveau GER und Ziel B2 GER 500 UE (Brückenelement als integraler Bestandteil mit 100 UE; siehe auch C.2.4)
- bei den Spezialberufssprachkursen zur Anerkennung i.d.R. 600 UE
- bei den fachspezifischen Kursen i.d.R. 300 UE.

In Vollzeit umfasst ein Kurs 20 bis 25 UE wöchentlich. Die Kurse finden auch in Teilzeit mit 8 bis 19 UE, an mindestens zwei Tagen wöchentlich statt. Täglich sind maximal 5 UE möglich. Die Kurse können mit einer Beschäftigung oder Ausbildung verknüpft werden und können in Absprache mit dem Sprachkursträger auch in den Unterrichtsräumen des Arbeitgebers stattfinden. Eine Kursteilnahme ist ebenfalls während der Elternzeit oder bei der Pflege von Angehörigen möglich.

Gruppengröße

Ein Kurs soll ab 15 Teilnehmenden beginnen, in Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial bereits ab 7 Personen. Welche Regionen dies sind, wird vierteljährlich vom BAMF festgelegt (siehe Übersicht der Regionen mit geringem Teilnehmendenpotenzial).

Berufssprachkurse für Auszubildende

Die Berufssprachkurse für Auszubildende sollen Auszubildende während der Ausbildung bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss sowie bei der Vorbereitung auf eine Ausbildung unterstützen.

Besonderheiten der Berufssprachkurse für Auszubildende:

- Kursarten:
 - Zielsprachniveaus B2 GER und C1 GER i.d.R. 400 Unterrichtseinheiten (UE = 45 min)
 - Spezialberufssprachkurse mit Fachrichtung Einzelhandel - ausgehend vom Sprachniveau B1 GER - mit 300 UE
 - Spezialberufssprachkurse mit Fachrichtung Gewerbe/Technik - ausgehend vom Sprachniveau B1 GER - mit 300 UE

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

- **Ausgestaltung:**
 - Ab 7 Teilnehmenden möglich
 - Unterricht beim Arbeitgeber/ bei der Berufsschule möglich
 - Variable Gestaltungsmöglichkeiten (1-5Tage/Woche; 8-25 UE/Woche)

Abschlüsse

Die Basisberufssprachkurse mit Zielsprachniveau B2, C1 und C2 GER sowie die Spezialberufssprachkurse mit Zielsprachniveau B1 und A2 GER enden mit einer Zertifikatsprüfung, die nach dem GER das Können und die Zuordnung zu der jeweiligen Niveaustufe bestätigt. Bei den Spezialberufssprachkursen mit fachspezifischem Unterricht wird das Ablegen einer Abschlussprüfung nicht gefordert. Bei Kursen im Anerkennungsverfahren wird die jeweilige Fachsprachenprüfung im Bundesland abgelegt.

1.4 Kontaktpersonen, Kommunikation und Zusammenarbeit

Ansprechpartner/innen beim BAMF sind die Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter für die Berufssprachkurse. Gemeinsam mit der AA und gE sollten mit dem BAMF und den Kursträgern frühzeitig Abstimmungen zum Kursbedarf, den Inhalten und den Beginnterminen erfolgen. Hierzu dient insbesondere die quartalsweise Bedarfsmeldung sowie die anschließenden Planungsgespräche vor Ort (Quartalsgespräche).

1.5 Rahmenvereinbarung zur Unterstützung von Auszubildenden mit Migrationshintergrund

Um Auszubildende mit Migrationshintergrund beim erfolgreichen Bewältigen der Ausbildung zu unterstützen, können auf Landesebene Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Partner sind dabei das zuständige Ministerium (i.d.R. Kultusministerium), das BAMF und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

2. Regelungen zur Umsetzung des Berufssprachkurses

2.1 Verfahren bei vermittlungsrelevantem Handlungsbedarf

- Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen
- Prüfen des vorliegenden Deutschzertifikats nach dem GER, sofern:
 - B1 GER oder höher zertifiziert ist, kann in die Berufssprachkurse zugesteuert werden. Vorhandene Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen werden dabei berücksichtigt, soweit sie nicht älter als sechs Monate sind. Bei Sprachzertifikaten, die älter als sechs Monate sind, ist die Durchführung eines Einstufungstests durch die Kursträger unentbehrlich. Das Ergebnis bestimmt das Zielsprachniveau des zu besuchenden Berufssprachkurses.
 - ein Sprachniveau unter B1 GER zertifiziert ist, ist vor der Zusteuerung zunächst zu prüfen, ob der Integrationskurs vollständig besucht wurde. Arbeitsmarktnahe Personen mit einer Duldung nach 6 Monaten Vorduldungszeit, die nicht zur Teilnahme am Integrationskurs berechtigt

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

sind, können den Berufssprachkurs auch ohne vorherigen Integrationskurs besuchen.

2.2 Teilnahmeberechtigung/ Zuständigkeiten – rechtskreisübergreifend

Die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung sind in § 5 DeuFöV geregelt.

Die JC entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Ist die Person im Leistungsbezug vom Arbeitslosengeld und bezieht aufstockend Leistungen nach dem SGB II, liegt die Zuständigkeit bei der AA.

Die AA entscheiden über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen nach dem Zweiten Unterabschnitt des Dritten Abschnittes des Dritten Kapitels (Berufsvorbereitung) oder § 75a SGB III (ausbildungsvorbereitende Phase) gefördert werden oder
- die beschäftigt sind und an Maßnahmen des SGB III teilnehmen,
- Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Grenzgebieten zur Bundesrepublik Deutschland liegt, können ebenfalls nach Entscheidung der AA teilnehmen, wenn sie bei der AA ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind oder in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder nach § 130 Abs.1 Satz 2 SGB III gefördert werden. Dies gilt nur, wenn die Teilnahmeberechtigung im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Bundesagentur für Arbeit mit dem Nachbarstaat, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Person liegt, erteilt wird, bei dem der Nachbarstaat auch für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Sprachfördermaßnahmen anbietet.

Das BAMF entscheidet über die Teilnahmeberechtigung von Personen,

- die beschäftigt sind, oder weil sie begleitend zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse oder für den Zugang zum Beruf ein bestimmtes Sprachniveau erreichen müssen, sofern diese Personen bei der AA nicht arbeitsuchend gemeldet sind oder an Maßnahmen des SGB III teilnehmen oder Leistungen nach dem SGB II erhalten,
- um sie bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung im Sinne des § 57 Abs. 1 SGB III zu unterstützen, sofern sie bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und sie nicht bei der AA gemeldet sind.
- um sie während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III bei der Durchführung und dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen, sofern sie nicht bei der AA gemeldet sind.
- darüber hinaus werden erziehende Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung mit nicht schulpflichtigen Kindern, die vor dem 01.08.2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und nicht aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29 a AsylG- Anlage II stammen, vom BAMF berechtigt.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Das BAMF erteilt im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Regelfall die Teilnahmeberechtigung zum Berufssprachkurs, da die Zuwandernden überwiegend für die Ausübung eines abgeschlossenen Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnisses oder zur Durchführung der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses einreisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen (oben beschriebenen) Voraussetzungen.

2.3 Gültigkeit der Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat. Für vom JC verpflichtete Personen kann die Frist auch kürzer gewählt werden.

Bei Kursabbruch/Abmeldung ist eine Fortsetzung des Kurses nicht mehr möglich; die Berechtigung ist nicht mehr gültig. Ein Kurs gilt als abgebrochen bzw. eine teilnehmende Person wird abgemeldet, wenn sie bspw. bei mehr als 30 Prozent des Unterrichts fehlt und somit den BSK voraussichtlich nicht erfolgreich abschließt (§ 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, für Kurse mit Beginn ab 01.03.2019). Bei Bedarf ist eine neue Teilnahmeberechtigung auszustellen.

Die Teilnahmeberechtigung kann regional beschränkt werden.

2.4 Zusteuerung

Im Beratungsgespräch soll bereits eine Orientierung gegeben werden, bei welchen Kursträgern zeitnah ein Berufssprachkurs beginnt. Es gilt folgende Regelung:

- Die IFK ermittelt anhand der Daten in KURSNET Kursträger, die innerhalb von vier Wochen freie Plätze in einem (geeigneten) Kurs anbieten können.
- Die IFK händigt der Kundin/ dem Kunden eine Liste mit den entsprechenden Kursträgern, der Zahl freier Plätze und den voraussichtlichen Kursbeginnsterminen aus.
- Wenn die Kundin/der Kunde bereits eine Präferenz für einen dieser Träger hat, so ist dies unmittelbar in einer EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt festgehalten.
- Die Anmeldung bei einem Träger der Wahl hat innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfolgen und ist von der IFK nachzuhalten.

Für Personen, die beim Übergang vom Sprachniveau B1 GER zum Berufssprachkurs zur Erreichung des Sprachniveaus B2 GER besondere Unterstützung benötigen, steht seit dem 01.01.2019 ein Brückenelement mit 100 UE zur Verfügung. Das Brückenelement ist ein integraler Bestandteil eines 500 UE umfassenden B2-Basisberufssprachkurses. Das Zusteuerungsverfahren zu Kursen mit dem Zielsprachniveau B2 GER ist in der Information 201904002 beschrieben, eine Arbeitshilfe ist der Information beigelegt. Die Zusteuerung zu einem Kurs mit Brückenelement (500 UE) erfolgt für Personen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie ohne besondere Vorbereitung die Zertifikatsprüfung gemäß §15 Abs. 1 Satz 1 DeuFöV bestehen. Grundlage für die Zusteuerung zu den B2-Basisberufssprachkursen mit Brückenelement ist das DTZ-Zertifikat.

Die Übermittlung der Kundendaten an das BAMF erfolgt ausschließlich elektronisch. Ein Reiter in VerBIS ermöglicht den Datenaustausch mit dem BAMF medienbruchfrei.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Auf den Seiten „Deutschförderung“ und „Berechtigungs-/Verpflichtungsanfragen“ kann zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt oder verpflichtet werden. Mit dem Verfahren kann sowohl Informationstransfer zwischen den Behörden zu Grunddaten der Bewerber/innen und Ansprechpartner/innen erfolgen, als auch Informationen zur Berechtigung bzw. Verpflichtung, Kursinformationen über den Sprachkurs und Zusatzinformationen zu der Bewerberin/dem Bewerber angezeigt werden. Die Schnittstelle sieht eine Aktualisierungsoption vor und ermöglicht eine aktuelle Datenübersicht im Kontext der Berufssprachkurse.

Der/dem Teilnahmeberechtigten wird ein unterschriebenes Exemplar der Teilnahmeberechtigung ausgehändigt. Die Berechtigung ist drei Monate gültig. Innerhalb dieser Frist muss eine Anmeldung bei einem Kursträger erfolgen. Der Vordruck „Teilnahmeberechtigung DeuFöV SGB II bzw. SGB III“ und das Merkblatt sind im BK-Browser hinterlegt.

2.5 Rechtsverbindliche Umsetzung

Personen aus dem Rechtskreis SGB II sollen durch eine EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt zur Teilnahme verpflichtet werden. Durch die JC Verpflichtete werden bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt (§ 4 Abs. 2 DeuFöV)

2.6 Nachhaltung der Kursteilnahme

Die IFK hält nach, ob die Vereinbarungen der EinV bzw. durch eines sie ersetzenden Verwaltungsaktes eingehalten wurden und die Anmeldung bei einem Kursträger sowie der Eintritt und im weiteren Verlauf die Teilnahme an einem Kurs erfolgt ist.

Der Kursträger bestätigt schriftlich den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns des Berufssprachkurses und übermittelt der gE zeitnah die Anmeldebestätigung ggf. und den ermittelten Sprachstand (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 DeuFöV). Abbrüche von Teilnehmenden meldet der Kursträger unverzüglich dem BAMF und der gE. Darüber hinaus meldet er unverzüglich, wenn bei verpflichteten Teilnehmenden aufgrund unregelmäßiger Teilnahme der erfolgreiche Abschluss des Berufssprachkurses gefährdet ist (§ 9 Abs.5 DeuFöV).

Die Anmeldung kann anhand der Meldung durch den Kursträger kontrolliert werden. Falls eine solche Meldung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der EinV erfolgt ist, ist die Kundin/der Kunde durch die IFK zu kontaktieren.

Für Kundinnen und Kunden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben gelten die im Beratungsgespräch besprochenen und ggf. in der EinV festgehaltenen Anmeldefristen.

Für die Qualitätssicherung und Nachhaltung gilt:

Während des Kursbesuchs soll durch die IFK

- die Teilnahme regelmäßig nachgehalten und geprüft werden (bspw. Wiedervorlage setzen),
- der Entwicklungsstand während des Sprachkurses eingeholt werden,
- auf gemeldete Fehlentwicklungen konsequent reagiert werden, zum Beispiel mittels zeitnahen Kontaktes zu den Beteiligten.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Des Weiteren sollen bei Bedarf Informations- und Beratungsangebote der/des BCA und/oder der Migrationsberatungsstellen bzw. weiterer lokaler Partnerinnen und Partner angeboten werden.

2.7 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Wurde die Verpflichtung zur Anmeldung/Teilnahme an einem BSK oder eine sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch eines BSK vereinbarte Pflicht in der EinV bzw. durch einen sie ersetzenden Verwaltungsakt verbindlich vereinbart, aber nicht eingehalten, sind die Gründe für eine Pflichtverletzung zu prüfen. Die §§ 31 ff. SGB II sehen keine Leistungsminderungen vor, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

2.8 Wiederholungsmöglichkeit

Bei Nichtbestehen der jeweiligen Zertifikatsprüfung kann ein Kurs wiederholt werden, wenn ohne die erneute Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist. Die Teilnahmeberechtigung für die einmalige Wiederholung eines Kurses einschließlich einmaliger Wiederholung der Prüfung erteilt die berechtigende Stelle auf Antrag des Teilnehmenden (§ 15 Abs. 2 Satz 3 DeuFöV).

2.9 Absolventenmanagement

Die Ergebnisse der Zertifikatsprüfungen im Rahmen der Berufssprachkurse sind nachzuhalten. Wenn die Abschlussbescheinigung vorliegt, ist das Bewerberprofil zusammen mit der Kundin bzw. dem Kunden zu überarbeiten. Insbesondere sind die Bewertung der Deutschkenntnisse zu aktualisieren und die Deutschförderstrategie zu beenden oder fortzuschreiben. Zeitnahe Anschlussaktivitäten nach der berufsbezogenen Deutschförderung sind sicherzustellen, um nicht durch fehlende Anwendung der Deutschkenntnisse Rückschritte zu riskieren. Mit der VerBIS Programmversion P19.03 wird technisch dazu eine Aufgabe zum Absolventenmanagement generiert, die 60 Tage vor Ablauf der Deutschförderung gesetzt wird. Hier wird die IFK aufgefordert, die Kundinnen und Kunden frühzeitig einzuladen und das Bewerberprofil entsprechend zu überarbeiten.

3. Kosten im Rahmen der Teilnahme am Berufssprachkurs

3.1 Unterrichtskosten

Die Teilnahme am Berufssprachkurs ist kostenfrei für Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die neben der Beschäftigung Leistungen nach dem SGB II beziehen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 DeuFöV).

3.2 Fahrkosten

Das BAMF zahlt Teilnehmenden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII, AsylbLG oder nach § 56 SGB III (BAB) beziehen, auf Antrag einen pauschalierten Zuschuss zu den notwendigen Fahrkosten. Die Erstattung erfolgt nur, wenn der kürzeste Fußweg zum Kursort mindestens 3 km beträgt (§ 39 Abs. 2 AbrRL DeuFöV).

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Ausnahmen von der Mindestentfernung können zugelassen werden, wenn Nachweise (ärztliche Atteste) über eine gesundheitliche Einschränkung vorgelegt werden, die Aussagen zur eingeschränkten Mobilität eines Teilnehmenden beinhalten.

Die Integrationsfachkräfte können die Teilnehmenden bei Bedarf bei der Antragsstellung unterstützen bspw. durch das Bereitstellen des Vordrucks, beim Ausfüllen des Dokuments, etc.

Eine Erstattung aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III ist nicht zulässig.

Die (ergänzende) Kostenübernahme ist nicht im Rahmen eines Mehrbedarfes nach § 21 SGB II zulässig.

3.3 Kinderbetreuung

Eine Erstattung von Kinderbetreuungskosten aus dem Vermittlungsbudget § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III ist nicht zulässig.

Neben den IFK beraten und unterstützen die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu lokalen Möglichkeiten der kommunalen Kinderbetreuung nach dem SGB VIII.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

C Ergänzende Verfahrensinformationen

1. Lebenslaufeinträge

Lebenslaufeinträge in VerBIS werden durch die IFK zu dem Zeitpunkt erstellt, an dem der Kursbeginn und der Kursträger bekannt sind:

- Lebenslaufeintrag – Weiterbildung (Selbst- und Fremdförderung)
- Art der Selbst- und Fremdförderung „Integrationskurs“ bzw. „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“.

2. Dokumentation der Deutschkenntnisse

Die Deutschkenntnisse sind entsprechend der folgenden Zuordnung zu dokumentieren und nach dem Kurs bei Sprachfortschritt anzupassen:

Niveaustufen auf dem GER	Seite „Fähigkeiten“ / Reiter „Mobilität und Sprachkenntnisse“
A1 elementare A2 Sprachverwendung	Grundkenntnisse
B1 selbständige B2 Sprachverwendung	erweiterte Kenntnisse
C1 kompetente C2 Sprachverwendung	verhandlungssicher

3. AV-Status während und nach der Deutschförderung

Der aktivierte Statusassistent setzt ab PRV 19.03 bei Erstellung eines Lebenslaufeintrags „Integrationskurs“ oder „Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)“ mit 15 Stunden und mehr pro Woche den Status während der Maßnahme auf arbeitssuchend und nach Beendigung der Maßnahme auf den Status wie vor der Maßnahme (vgl. VerBIS-Arbeitshilfe „Maßnahme, Leistungen und Statusassistent („Weiterbildung Selbst- und Fremdförderung“).

Nach **Ende der Teilnahme** an der Sprachförderung ist der **AV-Status zeitnah zu überprüfen**.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

D Anlagen zu den FW Deutschförderung

1. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen ist der Bezugsrahmen im Hinblick auf das Erreichen von (Zwischen-) Zielen der Deutschförderung, z.B. Niveau B1 GER als Zielniveau der Integrationskurse. Er stellt eine transnationale Beschreibung der Sprachbeherrschungsniveaus unter besonderer Berücksichtigung kommunikationspraktischer Anwendung dar. Beschrieben werden die sprachlichen Fertigkeiten Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben (siehe Website des Goethe-Instituts).

2. Dienstleistungen des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse

Der **Deutsch-Test** des BPS ist eine kurzfristig durchführbare testpsychologische Untersuchung zur Beurteilung der globalen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Die vorhandenen Deutschkenntnisse werden mit Hilfe eines schriftlichen Verfahrens erhoben und auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) verortet. Für die Durchführung des Tests sind Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache Voraussetzung. Die standardisierte Stellungnahme trifft Aussagen darüber, welche Möglichkeiten zur beruflichen Integration mit den bereits vorhandenen Deutschkenntnissen bestehen und gibt Hinweise zur weiteren Deutschförderung. Spätestens zwei Tage nach dem Test übermittelt der BPS die Ergebnisse. Die Teilnahme an diesem Dienstleistungsangebot des BPS ist für die Kundin bzw. den Kunden freiwillig, die Einladung erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Mit der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse**“ werden die mündlichen Deutschkenntnisse von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren erhoben, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen. Schriftliche Deutschkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich. Mit Hilfe einer Bilder Geschichte werden die mündlichen Deutschkenntnisse nach dem GER eingestuft. Liegen zudem bereits schriftliche Deutschkenntnisse vor, wird ergänzend auch ein schriftlicher Deutschtest vorgegeben. Gesprächsdiagnostisch werden weitere relevante Aspekte für den Erwerb der deutschen Sprache (Sprachlerngeschichte, Lernmöglichkeiten, vorliegende Fremdsprachkenntnisse etc.) und berufliche Erfahrungen erhoben. Die Ergebnisse werden in einem individuellen psychologischen Gutachten dargestellt, das neben den aktuellen Deutschkenntnissen auch auf die Sprachlerngeschichte, die beruflichen Erfahrungen und die nächsten Schritte der beruflichen und sprachlichen Förderung eingeht.

Die Feststellung der Deutschkenntnisse kann auch im Rahmen der Dienstleistung „**Psychologische Begutachtung**“ beauftragt werden. Diese beantwortet umfassend die individuellen Fragen der IFK. Mit Hilfe von Gesprächsdiagnostik und je nach Fallkonstellation der Vorgabe psychologischer Testverfahren wird die Eignung für bestimmte Berufe, Tätigkeiten oder Qualifizierungen beurteilt. Dafür können z.B. das intellektuelle Leistungsvermögen, Fertigkeiten, die Motivation oder auch die Deutschkenntnisse erhoben werden. Die Ergebnisse werden zusammen mit Empfehlungen für den weiteren Integrationsprozess in einem ausführlichen psychologischen Gutachten dargestellt.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche Dienstleistung des BPS zur Feststellung der Deutschkenntnisse sich in Abhängigkeit von Fragestellung und vorhandenen Deutschkenntnissen der Kundin bzw. des Kunden anbietet.

Dienstleistung	Deutsch-Test	Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse	Umfassende Psychologische Begutachtung
Geeignet, wenn ...	<p>... es ausschließlich um die standardisierte Feststellung des globalen Sprachstandes im Deutschen mit Bezug zum GER geht.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der globale Sprachstand ist die allgemeine Sprachkompetenz, zu der die sprachlichen Einzelfertigkeiten (z.B. Lesen, Sprechen, Schreiben, Grammatik- und Vorkabelkenntnisse) jeweils individuell beitragen.</p>	<p>... es v.a. um die individuelle Feststellung der mündlichen Deutschkenntnisse mit Bezug zum GER geht und relevante Aspekte zum Spracherwerb (Sprachlerngeschichte, Lernmöglichkeiten und Lernunterstützung, erworbene Fremdsprachenkenntnisse) wichtig sind.</p> <p>Liegen ausreichende schriftsprachliche Kenntnisse vor, werden ergänzend auch die globalen Deutschkenntnisse mit Bezug zum GER festgestellt.</p>	<p>... es neben den Deutschkenntnissen um die Beantwortung individueller Fragen z.B. zur Eignung oder zu nächsten Schritten geht.</p> <p>Hierbei können neben mündlichen und/oder schriftlichen Deutschkenntnissen mit Bezug zum GER z.B. auch intellektuelles Leistungsvermögen, Fertigkeiten, Motivation, berufliche Interessen oder soziale Kompetenzen berücksichtigt werden.</p>
Mindestvoraussetzungen der Deutschkenntnisse*	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind notwendig.</p> <p>Die mündlichen Verständigungsmöglichkeiten gehen über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinaus*.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren.</p> <p>Kenntnisse der deutschen Schriftsprache sind nicht notwendig.</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch eine übersetzende Begleitperson einbezogen werden.</p>	<p>Für Personen ab 16 Jahren</p> <p>Grundkenntnisse der deutschen Schriftsprache sind von Vorteil (je nach Fragestellung).</p> <p>Mündliche Verständigungsmöglichkeiten, die über grundlegende persönliche Informationen wie Name, Herkunft, Anzahl der Familienmitglieder u. ä. hinausgehen, sind von Vorteil*. Für die gesprächsdiagnostischen Anteile kann auch</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Dienstleistung	Deutsch-Test	Psychologische Begutachtung zur Feststellung der Deutschkenntnisse	Umfassende Psychologische Begutachtung
			eine übersetzende Begleitperson einbezogen werden.
Vorteilhaft z.B. bei Personen mit relativ guten mündlichen, ggf. aber geringeren schriftlichen Deutschkenntnissen, da diese Personen im Gespräch ggf. nicht als förderbedürftig erkannt werden.	... z.B. bei Personen, die am Anfang des Deutschlernprozesses stehen und noch nicht zwingend über schriftliche Deutschkenntnisse verfügen.	... z.B. bei Personen, die im Sprachlernprozess bereits weiter fortgeschritten sind und bei denen es nun um umfassendere Fragestellungen zu beruflicher Integration oder Qualifizierung geht, bei denen die Deutschkenntnisse eine Facette darstellen.

*Mündliche Deutschkenntnisse sind im Vermittlungsgespräch z. B. daran erkennbar, inwieweit im Gespräch Inhalte und Fragen verstanden wurden, Fragen beantwortet und Anliegen vorgebracht werden konnten. Schriftliche Deutschkenntnisse können erfragt werden und sind z. B. erkennbar am Verstehen schriftlicher Unterlagen, Ausfüllen von Formularen.

3. Anforderungen an die Deutschkenntnisse in unterschiedlichen Tätigkeits-/ Qualifizierungsfeldern

Die folgende Tabelle dient der Orientierung, welche sprachlichen Voraussetzungen in der Regel erforderlich sind, um die Anforderungen in bestimmten Tätigkeits- und Qualifizierungsfeldern zu bewältigen. Deutschkenntnisse etwas unterhalb des angegebenen GER-Niveaus können ggf. ausreichen, z.B. bei begleitender Deutschförderung. Neben den Sprachkenntnissen sind auch persönliche Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie z.B. Lerntempo, Vorbildung, Berufserfahrung, vorhandener Berufs- oder Studienabschluss, Motivation etc. Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen der IFK und soll alle Kriterien für die Bewertung der Erfolgsaussichten einer Qualifizierung berücksichtigen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
<p>Verständigung im Alltag und Ausübung geringqualifizierter Tätigkeiten, z. B. im Reinigungsgewerbe (Verstehen von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen etc.)</p> <p>Einstieg in praktisch ausgerichtete, sprachlich einfachere Weiterbildungsmaßnahmen z.B. im Metallbereich, im Lagerbereich</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B1 GER ausreichend. Für Anlerntätigkeiten mit geringen sprachlichen Anforderungen können bereits Deutschkenntnisse auf dem darunterliegenden Niveau A2 GER ausreichen</p> <p>B1 GER mündlich: Die Hauptinhalte werden verstanden, wenn klare Standardsprache gesprochen wird. Die Person kann zu vertrauten Themen an Gesprächen teilnehmen, in einfachen, zusammenhängenden Sätzen sprechen und ihre Meinung begründen.</p> <p>B1 GER schriftlich: Die Person kann Texte lesen, in denen vertraute Themen in gebräuchlicher Sprache dargestellt werden sowie einfache, zusammenhängende Texte schreiben.</p>
<p>Einstiegsqualifizierung und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B1 GER erforderlich.</p>
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen mit mittleren sprachlichen Anforderungen, z. B. gewerblich-technischer Bereich, Elektrobereich, Einzelhandel, Garten- und Landschaftsbau</p>	<p>In der Regel ist ein Sprachstand auf Niveau B2 GER (z. B. Zertifikat Deutsch für den Beruf) erforderlich.</p> <p>B2 GER</p> <p>Die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen sowie im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen werden verstanden.</p> <p>Die Kundin/ der Kunde kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern/-innen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.</p>
<p>Berufsausbildung und abschlussorientierte Weiterbildungen</p>	<p>In der Regel ist das Sprachniveau B2 GER erforderlich, um ohne zusätzliche Unterstützung eine Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren. Je nach Beruf kann die Anforderung an das Sprachniveau auch höher liegen.</p>
<p>Berufliche Tätigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen, die eine komplexe Sprachanwendung und/oder intensiven Umgang mit Schriftsprache umfassen</p>	<p>Je nach Berufsfeld und Tätigkeitsniveau sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 oder C1 GER erforderlich. In den kaufmännischen Berufen sind z. B. bei der zweijährigen Verkäufer-/ Verkäuferinnenausbildung die Anforderungen etwas niedriger als bei gehobenen kaufmännischen Ausbildungen.</p>

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Tätigkeits- und Qualifizierungsfelder	Erforderliches Niveau der Deutschkenntnisse (GER)
z. B. kaufmännische Berufe/ Einzelhandelskaufmann/-kauffrau, Erzieher/-innen (Bildungsauftrag)	C1 GER: Die Person kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen, sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
Gesundheitsberufe (auch im Helferbereich)	Für die Berufsausübung von Fach- und Pflegekräften in Gesundheitsberufen gelten länderspezifische Regelungen. Meist wird der Nachweis von allgemein- oder fachsprachlichen Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER gefordert.
Ärztinnen/Ärzte	Für die Berufsausübung von Ärztinnen/Ärzten gelten länderspezifische Regelungen. Meist werden eine fachsprachliche Prüfung auf Niveau C1-GER und ein allgemeinsprachliches B2 GER-Zertifikat gefordert.
Studium	Eine Studienberechtigung wird in der Regel erteilt, wenn Deutschkenntnisse, die in etwa dem Niveau C1 GER entsprechen, in einem anerkannten Test nachgewiesen wurden, z. B. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, unbeschränkte Studienberechtigung bei Stufe 4 oder 5 in allen vier sprachlichen Fertigkeiten) oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2). In einigen Studiengängen ist die Zulassung auch mit niedrigeren Ergebnissen möglich.

Die Anforderungen in **beruflichen Tätigkeiten** können sich von den Anforderungen in **Qualifizierungen** für diesen Beruf deutlich unterscheiden:

Die sprachlichen **Anforderungen in beruflichen Tätigkeiten** hängen in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab; sie sind heterogener und stärker abhängig von den genauen Bedingungen als die Anforderungen in den staatlich anerkannten Berufsausbildungen.

Selbst **innerhalb einer beruflichen Tätigkeit und auf ein und demselben Arbeitsplatz** sind die sprachlichen Anforderungen in sich stark heterogen, was die Bedeutung der Deutschförderung auf allen beruflichen Qualifikationsstufen unterstreicht. Wenn in Tätigkeiten für Personen ohne Berufsausbildung **in der Regel** Kenntnisse auf B1 GER ausreichen, können – je nach Anforderungen des spezifischen Arbeitsplatzes – **in bestimmten Situationen** bessere Kenntnisse der deutschen Sprache, auch im Umgang mit Schriftdeutsch, verlangt sein.

Beispiele:

- im Lager bei der Aufnahme und Verbuchung von Kommissionsware oder Terminabsprachen,
- im Reinigungsgewerbe für Hygiene-/ Sicherheitsschulungen,
- allgemein im Dienstleistungssektor für Kundenkontakte, bei Beschwerden und Reklamationen.

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

4. Teilnahmeberechtigung SGB II zu Integrationskursen

Personengruppe	SGB II
Neu-Zuwanderer aus Drittstaaten – Einreise nach dem 01.01.2005	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanspruch gem. § 44 Abs. 1 AufenthG, ggf. zusätzlich Verpflichtung gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG durch die ABH bzw. Träger von Leistungen nach dem AsylbLG. • Verpflichtung durch Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (TLA) gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 • Verpflichtung durch JC gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG, (mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins, wenn nicht bereits eine Verpflichtung durch die ABH bzw. Träger von Leistungen nach dem AsylbLG vorliegt bzw. ohne Ausstellung eines Berechtigungsscheins durch Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung einer anderen Behörde, wenn bereits eine anderweitige Verpflichtung besteht).
Alt-Zuwanderer aus Drittstaaten – Einreise vor dem 01.01.2005	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung durch die ABH gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG • Verpflichtung durch JC gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG (mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins, wenn nicht bereits eine Verpflichtung durch die ABH bzw. Träger von Leistungen nach dem AsylbLG vorliegt bzw. ohne Ausstellung eines Berechtigungsscheins durch Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung einer anderen Behörde, wenn bereits eine anderweitige Verpflichtung besteht.) • Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Unionsbürger/innen und Deutsche sowie Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104 a Abs. 1 AufenthG (Altfallregelung)	Zulassung gem. § 44 Abs. 4 AufenthG (auf Antrag durch BAMF)
Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und guter Bleibeperspektive	ab Asylanerkennung, Verpflichtung durch JC gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG, (mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins, wenn nicht bereits eine Verpflichtung durch ABH bzw. Träger von Leistungen nach dem AsylbLG vorliegt bzw. ohne Ausstellung eines Be-

Anlage 1 zur Weisung
Gültig ab: 02.11.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

	<p>rechtigungsscheins durch Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung einer anderen Behörde, wenn bereits eine anderweitige Verpflichtung besteht.)</p>
<p>Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Nr. 1b AufenthG</p>	<p>ab Asylanerkennung, Verpflichtung durch JC gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG, (mit Ausstellung eines Berechtigungsscheins, wenn nicht bereits eine Verpflichtung durch ABH bzw. Träger von Leistungen nach dem AsylbLG vorliegt bzw. ohne Ausstellung eines Berechtigungsscheins durch Übernahme einer bereits bestehenden Verpflichtung einer anderen Behörde, wenn bereits eine anderweitige Verpflichtung besteht.)</p>
<p>Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG</p>	<p>Verpflichtung durch JC gem. § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 AufenthG, wenn Abschiebung länger als 18 Monate ausgesetzt ist.</p>
<p>Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 4 Abs. 1 oder 2 BVFG und deren Ehegatten und Abkömmlinge</p>	<p>Rechtsanspruch gem. §9 BFG. Teilnahmeberechtigung wird seit 2005 im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ausgestellt.</p>